

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 8/2010
14. April 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Laaken 61 (geplant) in Wuppertal-Beyenburg	2
• Bebauungsplan Nr. 1144 – Friedrich-Ebert-Straße / Multiservicecenter –	4
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1107 V – Heidter Straße / Rädchen –	6
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Bodenschätzungsmerkmale	7
• Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der kreisfreien Stadt Wuppertal am 09.05.2010	8
• Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Solingen am 09.05.2010	10
• Landtagswahl am 09.05.2010 - Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen	11
• Wahlbekanntmachung - Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010 – hier: Wahltag, Wahlkreise, Wahlberechtigte usw.	14
• Landtagswahl am 09.05.2010 – Sitzung des Kreiswahlausschusses am 12.05.2010 – Feststellung der Wahlergebnisse	17
• Wahl des Oberbürgermeisters und der Vertretungen der Stadtbezirke am 30.08.09, Wahl des Rates der Stadt Wuppertal am 30.08./Nachwahl im Kommunal-)Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte am 27.09.09	18
• Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07.02.10 - hier: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses	19
• Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG – Trinkwasserpreise ab 01.04.2010	20
• Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	21
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	22
• Öffentliche Zustellungen	23

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Laaken 61
(geplant) in Wuppertal-Beyenburg
vom: 01.04.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 15.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1143 – Laaker Teich -, für den die Stadt Wuppertal am 13.07.2009 ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Straße Laaken in Wuppertal-Beyenburg betroffen:

Gemarkung: Ronsdorf
Flur: 78
Flurstück: 474

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, Zi. C542, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen

- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, Zi. C542, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.04.2010

gez.

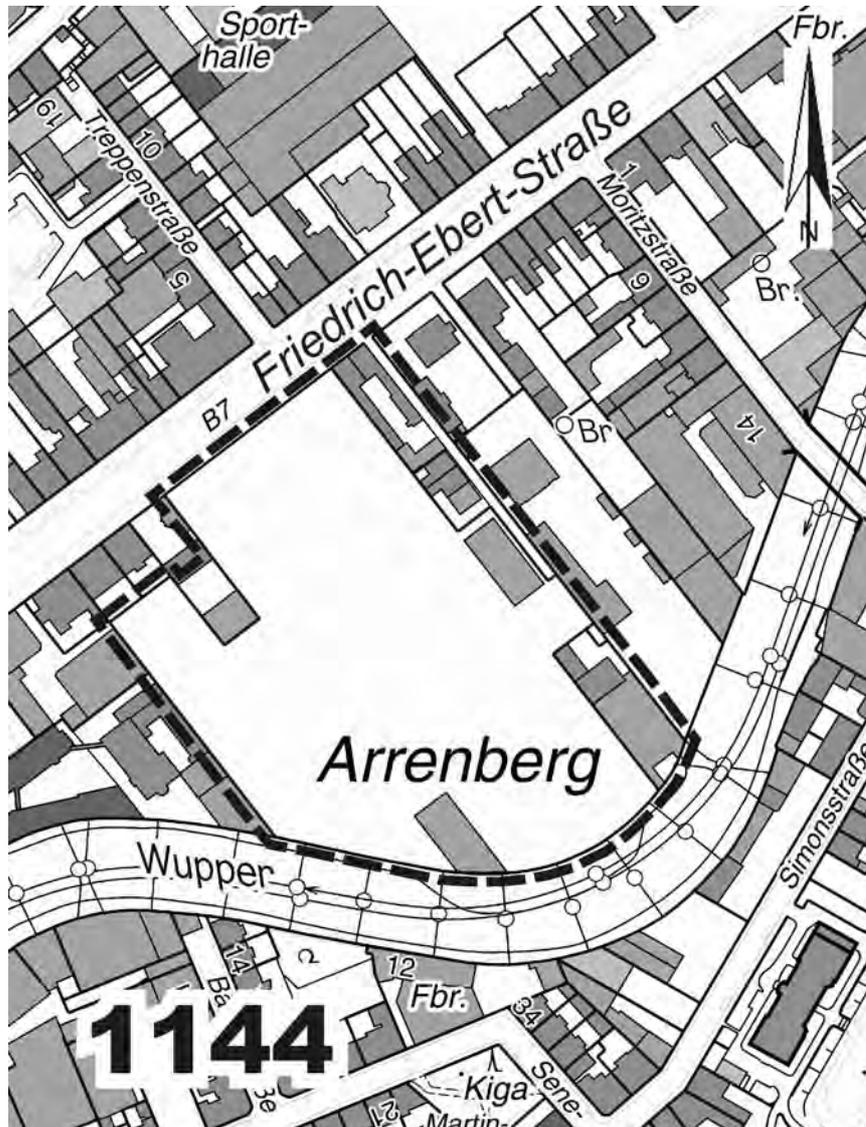
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 26.04.2010 bis 31.05.2010 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1144 – Friedrich-Ebert-Straße / Multiservicecenter -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt südlich der Friedrich-Ebert-Straße und nördlich der Wupper. Im Osten wird der Bereich begrenzt durch eine Linie entlang der Grundstücksgrenze zu Hausnummer Friedrich-Ebert-Straße 121 und im Westen durch eine Linie entlang der Grundstücksgrenze zu Hausnummer Friedrich-Ebert-Straße 139 ohne die Flurstücke der Hausnummern 133-137.

Planungsziel: Verbindliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Einzelhandelsnutzungen, Vergnügungsstätten und Bordellbetrieben.

Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4G des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen

und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, im Zugangs-Bereich des Personenaufzugs, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden..

Wuppertal, den 08.04.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

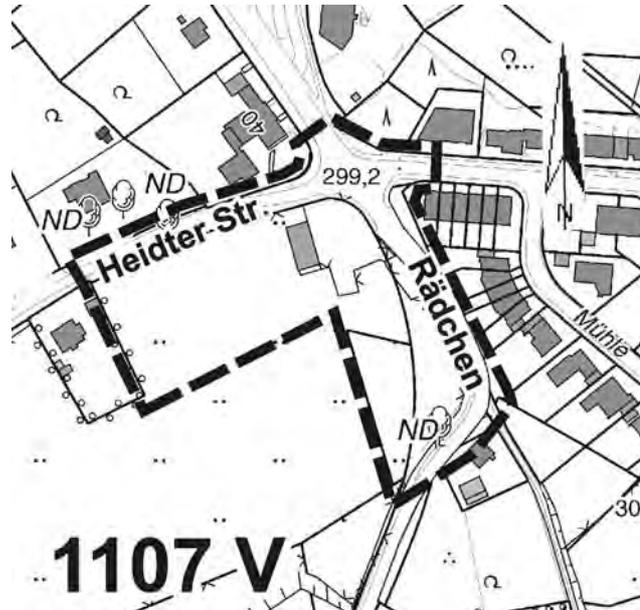
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 die während der öffentlichen Auslegung vom 02.11.2009 bis zum 02.12.2009 vorgebrachten Stellungnahmen zu dem nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan behandelt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1107 V – Heidter Straße / Rädchen –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich gilt für die südwestlich der Heidter Straße und der Straße Rädchen liegenden Flächen bis ca. 40 m in die Grundstückstiefe, beginnend ab dem Grundstück Heidter Straße Nr. 50 und bis gegenüber dem Grundstück der Straße Rädchen Nr. 54, sowie für die davor liegenden Straßenflächen der Heidter Straße und der Straße Rädchen und des Kreuzungsbereiches der beiden Straßen.

Planungsziel: Ausweisung eines Wohngebietes.

Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben, wird die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt, dass diesen Personen die Einsichtnahme in das Ergebnis ermöglicht wird.

Das Prüfungsergebnis kann gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C542, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Prüfungsergebnis im Internet unter der Adresse: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> nachzulesen.

Wuppertal, den 07.04.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1, 15, 50, 101, 210, 275, 295, 316, 334, 360 und 376
Beyenburg, Fluren	8 - 13, 15, 17, 18 und 24
Cronenberg, Fluren	2, 4 und 5
Dönberg, Fluren	3, 4 und 6 - 12
Elberfeld, Fluren	1 - 3, 5 - 7, 14, 28, 38, 40 - 44, 50, 52 - 56, 66, 67, 81, 103, 144, 166, 170, 180, 191 - 193, 201 - 210, 212, 215, 216, 224, 226 - 228, 232 - 235, 237, 242, 243, 245, 247, 248, 252, 255, 257, 259, 266, 276, 286, 288 - 290, 294, 338, 345 - 348, 350 - 352, 356 - 370, 386, 397, 398, 408, 414, 415, 417 und 420
Langerfeld, Fluren	457, 463, 467, 483, 492 - 501, 503 - 506, 508, 516 und 521 - 523
Nächstebreck, Fluren	430, 438, 441 und 540
Ronsdorf, Fluren	3 - 5, 9, 13, 19, 22, 23, 32, 38, 47 und 69
Schöller, Flur	6
Vohwinkel, Fluren	4, 6, 7, 18, 47, 48, 54 und 55

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 22.04.2010 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-215, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 30.03.2010

I. V.

Beigeordneter Meyer

**Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der kreisfreien Stadt
Wuppertal am 09.05.2010**

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahl- ausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der kreis-freien Stadt 'Wuppertal' zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 31
Bewerber/innen im Wahlkreis 32

					Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Spiecker, Rainer	selbständiger Kaufmann	1961, Wuppertal	Im Hölken 36 42279 Wuppertal
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bell, Dietmar	Geschäftsführer verdi	1961, Wuppertal	Oberwall 23 42289 Wuppertal
3	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Kissler, René	Zeitsoldat	1987, Wuppertal	Werth 40 42275 Wuppertal
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Hafke, Marcel	selbst. Versicherungskaufmann	1982, Bramsche/ Osnabrück	Elias-Eller-Str 101 42369 Wuppertal
5	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	Schnorr, Michael	Verwaltungsangestellter	1954, Wuppertal	Humboldtstr 19 42283 Wuppertal
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Böth, Gunhild	Lehrerin	1952, Wuppertal	Taubenstr 15 42281 Wuppertal
7	DIE REPUBLIKANER (REP)	Schulze, Wolfgang	Karosserie-schlosser	1949, Böhne/Ha- velberg	Rödiger Str 23 42283 Wuppertal
8	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Glörfeld, Ralf	Dipl.Ing. Elektro- technik	1965, Wuppertal	Sonntagstr 26 42275 Wuppertal
9	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)	Ronsdorf, Tobias	Schüler	1989, Radevormwald	Kölner Str 1a 42477 Rade- vormwald

					Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Brakelmann, Peter	Schlosser	1958, Wuppertal	Appellstr 25 42281 Wuppertal
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bialas, Andreas	Polizist	1968, Schlema/Aue	Ehrenberg 62 42389 Wuppertal
3	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Shafik, Nadja	Soziologin	1961, Freiburg im Breisgau	Wülfrather Str 60 42105 Wuppertal
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Wegener, Ralf	Kaufmann	1954, Wuppertal	Löhrrerlen 39 42279 Wuppertal
5	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	Ipach, Frank	Facharbeiter	1962, Wuppertal	Bartholomäusstr 86 42277 Wuppertal
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Sander, Bernhard	Kfm. Angestellter	1955, Hagen	Alemannenstr 12 42105 Wuppertal
7	DIE REPUBLIKANER (REP)	Lieverkus, Volker	Dachdecker	1966, Wuppertal	Mühle 19 42369 Wuppertal
8	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Wegner, Olaf	Systemdienst- leister	1967, Wuppertal	Tannenbergsstr 31 42103 Wuppertal

9	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)	Micklich, Marion Birgit	Hausfrau	1968, Düsseldorf	An den Zweieichen 12 42799 Leichlingen
---	--	----------------------------	----------	---------------------	--

Wuppertal, den 31.03.2010

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 31 und 32

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Solingen am 09.05.2010

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Solingen zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 33

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Bleck, Fabian	Pressereferent	1978, Haan/Rheinland	Talstraße 71 42115 Wuppertal
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Neumann, Josef	Geschäftsführer	1960, Stary Targ (Altmark)	Ketzberger Straße 10 42653 Solingen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Daams, Reiner	Regierungsbeschäftigter	1961, Solingen	Schlagbaumer Straße 67 42653 Solingen
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Thoms, Gisela	Rechtsanwältin	1958, Wetter(Ruhr)	Kronenstraße 19 42697 Solingen
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	Herhaus, Susanne	Industriekauffrau	1955, Wuppertal	Hohlenscheidter Straße 30 42349 Wuppertal
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Reintzsch, Alexander	Student	1979, Berlin	Tannenstraße 25 42653 Solingen
7	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (Pro NRW)	Borgmann, Frank	Metzger	1968, Wuppertal	Herichhauser Straße 40 42349 Wuppertal

Bewerber/innen im Wahlkreis 34

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Moritz, Arne	Betriebswirt	1969, Freiburg	Lacher Straße 50 42657 Solingen
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Preuß-Buchholz, Iris	Lehrerin, MdL	1957, Solingen	Bergfeld 28 42657 Solingen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Löhrmann, Sylvia	Oberstudienrätin	1957, Essen	Schlagbaumer Straße 67 42653 Solingen
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Reimers, Gabriele	Lehrerin	1967, Hilden	Höher Heide 47 42699 Solingen
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	Ossendorff, Karina	Verwaltungsangestellte	1960, Haan	Schwertstraße 64 42651 Solingen
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Stork, Jürgen	IT Systemkaufmann	1960, Solingen	Weyerstraße 195 42719 Solingen
7	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (Pro NRW)	Nass, Tobias	Malermmeister	1979, Düsseldorf	Weyerstraße 179A 42719 Solingen

Solingen, den 24.03.2010

Norbert Feith, Oberbürgermeister als Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen

Landtagswahl am 09. Mai 2010

Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der kreisfreien Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 19. April 2010 bis zum 23. April 2010

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,

für Wahlberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer A-260, 42269 Wuppertal zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im seinem Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom der Wahlbehörde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Wahlbehörde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahl-

schein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlbehörde absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigegeben zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wuppertal, den 12. April 2010

Der Oberbürgermeister
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum

15. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 31 Wuppertal I

bestehend aus den Stadtbezirken 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen der Kommunalwahlbezirk 52 Sedansberg,

Wahlkreis 32 Wuppertal II

bestehend aus dem Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersbaum sowie der Stadtbezirk 5 Barmen ohne den Kommunalwahlbezirk 52 Sedansberg,

Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II

bestehend aus den Stadtbezirken 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 05 Griffenberg und 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann eingesehen werden bei der Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, 42289 Wuppertal-Barmen, An der Bergbahn 33, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. bis zum 17. April 2010 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk, die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und auf Verlangen die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jedem Wähler wird nach Feststellung der Wahlberechtigung ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine Zweitstimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse durch die Briefwahlvorstände.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Aus den Ergebnissen der Landtagswahl in ausgewählten Stimmbezirken sind repräsentative Wahlstatistiken zu erstellen über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

In Wuppertal sind folgende Stimmbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

8, 57, 69, 92, 121, 124, 141, 192, 213

In diesen Stimmbezirken wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstabendruck A bis K) gewählt; in der Wahlbenachrichtigung ist der zutreffende Kennbuchstabe eingedruckt.

Die statistische Auswertung wird ohne Verletzung des Wahlheimnisses zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Wuppertal, den 12. April 2010

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 09. Mai 2010

Am Mittwoch, dem 12. Mai 2010, 14.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 2. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II statt.

Tagesordnung: Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II .

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 12. April 2010

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Wahl des Oberbürgermeisters und der Vertretungen der Stadtbezirke am 30. August 2009, Wahl des Rates der Stadt Wuppertal am 30. August/Nachwahl im (Kommunal-)Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte am 27. September 2009

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15. März 2010 die Wahl des Rates der Stadt am 30. August 2009/Nachwahl im (Kommunal-)Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte am 27. September 2009, die Wahlen der Vertretungen der Stadtbezirke sowie die Wahl des Oberbürgermeisters am 30. August 2009 einstimmig für gültig erklärt.

Gegen die Beschlüsse des Rates der Stadt kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben.

Wuppertal, den 31. März 2010

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010 hier: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Am Donnerstag, dem 29. April 2010, 15.30 Uhr, findet im Rathaus, I. Etage, 1. Sitzungszimmer, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses zur Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss am 07. Februar 2010; Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 12. April 2010

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

WSW TRINKWASSER

Gültig ab 01. April 2010

		netto	brutto ¹⁾
Mengenpreis für jeden abgenommenen m³	Euro/m ³	1,704	1,82
Bereitstellungspreis je Einheit für Wohnungen und sonstige Einheiten²⁾		netto	brutto ¹⁾
bei 1 Einheit	Euro/Jahr	103,69	110,95
bei 2 bis 10 Einheiten	Euro/Jahr	65,65	70,25
bei 11 und mehr Einheiten	Euro/Jahr	61,97	66,31
Bereitstellungspreis für größere Industrie- und Gewerbebetriebe nach der Größe der installierten Messeinrichtung je Einheit³⁾	Euro/Jahr	254,01	271,79

Verrechnungspreis je Jahr und eingebauter Messeinrichtung für Hauswasserzähler

Zählergröße	Anschluss-nennweite	netto	brutto ¹⁾
Q_n	mm	Euro/Jahr	Euro/Jahr
2,5	5	50,92	54,48
6	10	82,83	88,63
10	20	153,39	164,13
15 (FN)	50	196,34	210,08

Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.

Verrechnungspreis je Jahr je eingebauter Messeinrichtung für Großwasserzählerkombinationen

Zählergröße	Anschluss-nennweite	netto	brutto ¹⁾
Q_n	mm	Euro/Jahr	Euro/Jahr
15	50	220,88	236,34
40	80	276,10	295,43
60	100	368,13	393,90
150	150	509,25	544,90
250	200	582,87	623,67
400	250	656,49	702,44

Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.

¹⁾ Preise einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

²⁾ Als Wohnungseinheit gilt jede selbstständige Wohnung. Als Gewerbeeinheit gilt jeder kleinere und mittlere Gewerbebetrieb.

³⁾ Die Anzahl der Einheiten bemisst sich bei Hauswasserzählern nach der maximalen Durchflussleistung (Q_{max}) in m³/h und bei Großwasserzählern nach der Anschlussnennweite (DN) in mm. Bei Hauswasserzählern wird je 5 m³/h und bei Großwasserzählern je 10 mm Anschlussnennweite 1 Einheit angesetzt.

Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und deren ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBWasserV und die ergänzenden Bestimmungen sind im Internet unter www.wsw-online.de einzusehen und auch in unseren KundenCentern erhältlich.

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17.12.2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 8 vom 04.03.2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

**Nr. 3448239164,
Nr. 3411336278,
Nr. 3010547796,
Nr. 3435885722,
Nr. 3011002775**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 08.04.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

**Nr. 3426531889,
Nr. 4230754139,
Nr. 4233374166**

Wuppertal, den 08.04..2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>